

# Statuten für den Verein Kulturplatz Davos

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kulturplatz Davos" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos.

### Art. 2 Zweck

Der Verein Kulturplatz Davos bezweckt den Betrieb und Unterhalt des auf dem Ortsplatz Arkaden bestehenden Kulturraums inklusive Foyer (Bar) als Veranstaltungs- und Begegnungsort für alle Generationen. Die Räumlichkeiten sollen zur Hauptsache für kulturelle Zwecke genutzt werden. Der Verein bezweckt die Organisation von Veranstaltungen im Kulturraum und die Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte.

Der Verein kann auch weitere Aufgaben im kulturellen Bereich übernehmen und sich so zu einem Kompetenzzentrum für Kultur in der Gemeinde Davos entwickeln.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Allgemein

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft berechtigt im Wesentlichen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zum Bezug von ermässigten Tickets. Der Vorstand kann weitere Vorteile für Mitglieder vorsehen.

### Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Ein ordentliches Einzelmitglied bezahlt einen jährlichen Vereinsbeitrag.

Ein Gönnermitglied bezahlt einen freiwilligen, nach oben unbegrenzten jährlichen Beitrag von mindestens dem vierfachen Betrag der Einzelmitgliedschaft.

Als Familienmitglieder können Eltern bzw. ein Elternteil mit ihren Kindern Aufnahme finden. Familienmitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht über ein bzw. beide Elternteile aus und sind somit an der Mitgliederversammlung mit höchstens zwei Stimmen vertreten. Für die Familienmitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag als Gesamtsumme geschuldet.

Als Paarmitglieder können Ehepaare bzw. Partner in eingetragener Partnerschaft oder Konkubinatspaare Aufnahme finden. Jede Person verfügt über ihr eigenes Stimmrecht. Für die Paarmitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag als Gesamtsumme geschuldet.

## Art. 5 Austritt und Ausschluss

### Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich jeweils auf Ende des Kalenderjahres zuhänden des Vorstands erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch einen Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitglieds unter schriftlicher Mitteilung. Eine Beschwerdemöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## III. Organisation

### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

### Art. 7 Geschäftsstelle

Für die Sicherstellung einer effizienten Führung und Abwicklung der Vereinsaufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle besteht mindestens aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der operativen Geschäfte. Sie oder er hat beratende Stimme im Vorstand und vertritt den Verein in Absprache mit dem Vorstand gegen aussen.

## IV. Mitgliederversammlung

### Art. 8 Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, vorzugsweise im ersten Halbjahr, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mittels Briefpost oder elektronisch per E-Mail unter Angabe der Traktandenliste eingeladen. Zusätzliche Traktandierungsanträge müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich per Briefpost oder elektronisch per E-Mail beim Vorstand eintreffen. Die geänderte Traktandenliste ist den Mitgliedern bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Die Versammlung muss innert dreier Monate abgehalten werden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## Art. 9 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Revisionsstelle,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (jeweils für das kommende Kalenderjahr),
- h) Genehmigung des Budgets,
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- j) Änderung der Statuten,
- k) Auflösung des Vereins.

## Art. 10 Ablauf und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; im zweiten und dritten Wahlgang das relative Mehr. Sind auch dann die Stimmen ausgeglichen, so entscheidet das Los.

Es wird zumindest ein Beschlussprotokoll abgefasst. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

## V. Vorstand

### Art. 11 Zusammensetzung und Wahl

#### A. Allgemein

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Dasjenige Mitglied des Kleinen Landrats, welches in der Kulturkommission der Gemeinde Davos vertreten ist, ist auch Mitglied des Vereinsvorstands.

Der Verein Zweitwohnungsbesitzer Region Davos bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Vorstand. Der Verein Zweitwohnungsbesitzer Region Davos gibt dem Vorstand den Namen der Vertreterin oder des Vertreters rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung unter Beachtung von Art. 8 hiervor bekannt. Werden die Fristen gemäss Art. 8 nicht eingehalten, wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die maximale Amtszeit als Vorstandsmitglied beträgt 12 Jahre. Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll. Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, findet eine Ersatzwahl an der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zum Zeitpunkt der Ersatzwahl kann ein Vorstand ein Vorstandsmitglied ad interim bestimmen.

## B. Aufbauphase

Als Aufbauphase wird die Zeit von der Gründungsversammlung bis zum 31. Dezember 2021 verstanden.

Der Vorstand in der Aufbauphase besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Dasjenige Mitglied des Kleinen Landrats, welches in der Kulturkommission der Gemeinde Davos vertreten ist, ist auch Mitglied des Vereinsvorstands. Weiter bestimmt der Verein Zweitwohnungsbesitzer Region Davos eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Vorstand. Anlässlich der Gründungsversammlung werden die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer bis zum 31. Dezember 2021 gewählt.

Anlässlich einer Mitgliederversammlung im Jahr 2021 gemäss Art. 8 findet die Wahl des Vorstands gemäss Art. 11 lit. A für die Zeitdauer ab 1. Januar 2022 statt.

## Art. 12 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

## Art. 13 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Strategische Leitung des Kulturraums inkl. Foyer auf dem Arkadenplatz,
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Beauftragung von Dritten,
- f) Drittmittelakquise.

## Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf postalische oder elektronische Einladung des Präsidiums sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Es wird zumindest ein Beschlussprotokoll abgefasst. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

## **VI. Revisionsstelle**

### Art. 15 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **VII. Finanzen**

### Art. 16 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge,
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Vermietungen der Räumlichkeiten,
- Beiträge öffentlicher Hand,
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen,
- Spenden und Zuwendungen aller Art,
- Weitere Einnahmen.

### Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 18 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen können vergütet werden. Freiwilligen werden ebenfalls Spesen vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

### Art. 19 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII. Zeichnungsberechtigung**

### Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder als dessen Stellvertretung der Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung auch an die

Geschäftsstelle delegieren. In jedem Fall ist aber nur die Kollektivzeichnung zu zweien zulässig.

Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 22 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zur einen Hälfte an den Kulturfonds der Gemeinde Davos gemäss dem Gemeindegesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Gemeinde Davos (Davoser Rechtsbuch 86) und zur anderen Hälfte in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde Davos.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden mit der Gründungsversammlung vom 28.08.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 28.08.2020 DAVOS PLATZ

Der Vorsitzende der Gründungsversammlung:



Der Protokollführer:

